

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

27. Mai 2015

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Landkreis Stendal	
	Beendigung des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“.....	77
	Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Karrenbach – Ersatzneubau von Durchlassbauwerken und Stauanlagen“	77
	Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Schernebecker Mühlengraben – Rückbau von Wehranlagen und Gewässergestaltung“	77
	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der Exxlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage	78
2.	Hansestadt Stendal	
	Bekanntmachung über die Bürgerbefragung am 21.06.2015 in der Hansestadt Stendal	78
	Öffentliche Wahlbekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 sowie für die erforderlichenfalls stattfindende Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 05.07.2015.....	79
	Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015.....	79
	Anlage 1 zur Haupsatzung der Hansestadt Stendal	80
3.	Hansestadt Havelberg	
	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2015	80
4.	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
	Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Haushaltjahre 2012 und 2013.	80
5.	Kreiskirchenamt Stendal	
	Bekanntmachung Kirchspiel Seehausen.....	80
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
	Einladung zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Lindtorf....	81
	Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens.....	81
	Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses im Bodenordnungsverfahren Klein Schwechten	81

Landkreis Stendal

Landrat

Beendigung

des Verfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“

Nach intensiven Diskussionen und Gesprächsrunden zum Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Altmärkische Wische“ wurde es notwendig, den Entwurf der Landschaftsschutzgebietserordnung und -abgrenzung zu überarbeiten.
Das laufende Ausweisungsverfahren wird beendet.

Zeitnah wird ein Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes in optimierter Form begonnen werden, um einen zukunftsorientierten Landschaftsschutz und gleichzeitig eine weitere wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2015

Carsten Wulfanger

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
23.03.2015 Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Karrenbach – Ersatzneubau von Durchlassbauwerken und	Hüselitz	7	179, 181, 182, 186, 187, 188

Stauanlagen“

3	579, 584
2	74/37, 75/38
	259, 260,
	261/1, 270/1
	473/253

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19. Mai 2015

Carsten Wulfanger
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl I S. 2749) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Mai 2015, Nr. 13

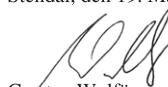
Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
23.03.2015	Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Maßnahme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie: „Schernebecker Mühlengraben – Rückbau von Wehranlagen und Gewässergestaltung“	Schernebeck Stegelitz	4 5 7 2	49/1, 109/44, 208/47, 217/88, 218/88, 219/88, 220/88 1, 20/2, 21/1 9/12, 25 75,77/10, 77/11, 77/12, 77/15, 78/12, 78/19

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19. Mai 2015


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof beantragte beim Landkreis Stendal gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ ENERCON E-92
(Gesamthöhe 184,38 m; Nabenhöhe 138,38 m;
Rotordurchmesser 92 m; Nennleistung 2,35 MW)**

in der Gemarkung Erxleben, Flur 1, Flurstück 23

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV)

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Umweltverträglichkeitsprüfung.
Die Inbetriebnahme der WKA ist im IV. Quartal 2015 vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

03.06.2015 bis 02.07.2015

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 256)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Bauamt
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

03.06.2015 bis einschließlich 15.07.2015

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungszeitpunkt am 26. August 2015** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:

10:00 Uhr

Ort der Erörterung:

Verwaltungsgebäude Hansestadt Osterburg

Ernst-Thälmann-Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungszeitpunkt stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 11.05.2015


Carsten Wulfänger



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung über die Bürgerbefragung am 21.06.2015 in der Hansestadt Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 die Durchführung einer Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) beschlossen. Die Bürgerbefragung findet am 21.06.2015 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr in der Hansestadt Stendal statt.

Der Bürgerbefragung liegt folgende Frage zugrunde:

„Soll auf dem Sperlingsberg geparkt werden?“

Die Frage kann mit „Ja“ oder mit „Nein“ auf dem Stimmzettel beantwortet werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die wahlberechtigte Person auf dem Stimmzettel einen der beiden Kreise durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht.

Die Stimmzettel für die Bürgerbefragung werden im Rahmen der Wiederholung der Stadtratswahl und der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 21.06.2015 in den Wahllokalen ausgegeben. Jede wahlberechtigte Person erhält ihren Stimmzettel für die Bürgerbefragung in ihrem im Wahlbenachrichtigungsschreiben der beiden vorgenannten Wahlen benannten Wahllokal.

Teilnahmeberechtigt für die Bürgerbefragung sind die für die Wiederholung der Stadtratswahl und der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 21.06.2015 im Wählerverzeichnis eingetragenen Wählerinnen und Wähler. Bei der Bürgerbefragung ist keine Briefwahl möglich.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Mai 2015, Nr. 13

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 sowie für die erforderlichenfalls stattfindende Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 05.07.2015

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wiederholung der Stadtratswahl in der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 und für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015 sowie für die erforderlichenfalls stattfindende Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 05.07.2015 wird in der Zeit vom **28.05.2015 bis 06.06.2015** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melde-rechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmelderechts eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **05.06.2015** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 06.06.2015** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 1, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtrückschlusstafelkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 27.05.2015** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 06.06.2015** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine **bis zum 19.06.2015, 18.00 Uhr**, während der in Ziffer 5 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 mündlich oder schriftlich beantragen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem **08.06.2015** bis zum **19.06.2015** am

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

und am **19.06.2015** zusätzlich bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026.

Im Falle der Durchführung einer Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters kann die persönliche Stimmabgabe in der Briefwahlstelle in der Zeit vom 23.06.2015 bis 03.07.2015 zu den vorgenannten Öffnungszeiten erfolgen. Am 03.07.2015 ist die Briefwahlstelle zusätzlich bis 18.00 Uhr geöffnet.

6. Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 KWO LSA bis zum 05.06.2015 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Zeit vom 28.05.2015 bis zum 06.06.2015 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 KWG LSA entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in Nr. 6. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in der Briefwahlstelle noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wessen Wahlrecht erst in der Zeit vom 22.06.2015 bis zum 05.07.2015 entsteht, kann im Falle der Durchführung einer Stichwahl zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters an dieser teilnehmen, wenn er sich in der Briefwahlstelle einen Wahlschein beschafft. In diesem Fall kann der Wahlschein vom 23.06.2015 bis zum 03.07.2015 bis 18.00 Uhr während der in Ziffer 5 genannten Öffnungszeiten sowie am 05.07.2015 bis 15.00 Uhr beantragt werden.

7. Mit dem Wahlschein werden ausgegeben:

- a) die beantragten amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- b) einen amtlichen roten Wahlumschlag,
- c) einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- d) die Anleitung für die Briefwahl.

Wer den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter, körperlich beeinträchtigter oder des Lesens unkundiger Antragsteller kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

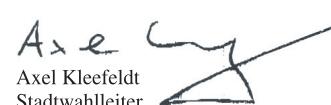
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen erfolgt ausschließlich in der Briefwahlstelle, im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 während der in Ziffer 5 genannten Öffnungszeiten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der Briefwahlstelle abgegeben werden

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Stendal

Öffentliche Wahlbekanntmachung

zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stendal am 21.06.2015

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 KVG LSA ist den zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen / Bewerbern die Gelegenheit zu geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Diese Versammlung findet am

12.06.2015 um 19.00 Uhr

im Musikforum Katharinenkirche, Schadewachten 48 in 39576 Hansestadt Stendal

statt. Jedermann hat Zutritt zu der Versammlung und kann den Bewerberinnen / den Bewerbern Fragen stellen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit eingeladen an der Versammlung teilzunehmen.

Hansestadt Stendal, den 27.05.2015


Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Mai 2015, Nr. 13

Hansestadt Stendal

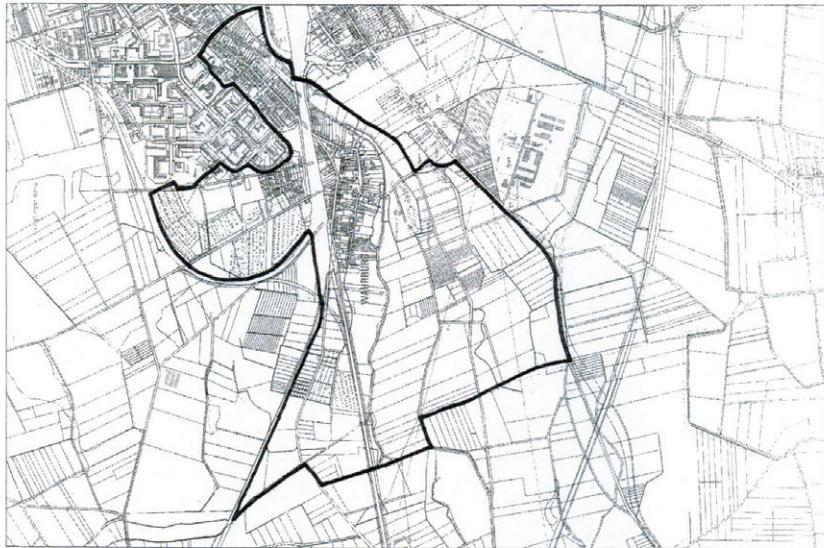
Bekanntmachung

Ergänzend zur Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 18.02.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 25, Nr. 4, Seite 21) wird das Gebiet der Ortschaft Wahrburg (Anl. 1 zur Hauptsatzung) hiermit bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, 11.05.2015



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 10.02.2015 (Gebiet der Ortschaft Wahrburg)

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 101 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1 ff der Gemeindehaushaltverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.12.2010 (GVBl. LSA S. 648) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.590.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.070.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.401.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.607.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.393.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.241.000 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 51.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 365.000 Euro

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 1.549.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 27.11.2014 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 12.03.2015


(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltssatzung mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 28.05.2015 bis 05.06.2015 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich. Die Genehmigung wurde gemäß § 140 KVG LSA am 13.05.2015 mit Aktenzeichen 30.01.03 – 2.4 – 225 – HHVerf 2015 + GenLK erteilt.

Hansestadt Havelberg, 27.05.2015


(Bürgermeister)



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für die Haushaltssätze **2012 und 2013**

Für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der Kameralistik abwickeln, gelten gemäß § 156 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 17.06.2014 (KVG LSA) übergangsweise die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) weiter.

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnungen der Haushaltssätze

2012 und 2013

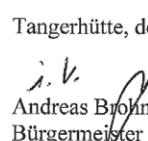
für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen liegen in der Zeit

vom 28.05.2015 bis 12.06.2015

im Gebäude der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 18.05.2015


Andreas Brohm
Bürgermeister



Kreiskirchenamt Stendal

Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Seehausen hat am 28.04.2015 die Schließung, Entwidmung und Totalaufgabe des *früheren* kircheneigenen Friedhofs in Seehausen (Ortsrand, unweit des heutigen Friedhofs), Flur 3, Flst. 255/1, Gemarkg. Seehausen, beschlossen.

Das Kreiskirchenamt Stendal hat am 13.05.2015 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Schließung, Entwidmung und Totalaufgabe des *früheren* kircheneigenen Friedhofs in Seehausen wird hiermit bekannt gegeben.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Mai 2015, Nr. 13

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Lindtorf
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0383/06

Einladung

zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Lindtorf

Mit Beschluss vom 04.03.2015 wurde das Bodenordnungsverfahren (BOV) Lindtorf für die Gemarkung Lindtorf und Teile der Gemarkungen Arneburg, Baben, Eichstedt, Ellingen, Hohenberg-Krusemark sowie Jarchau angeordnet.

Mit der Bekanntmachung des Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft Lindtorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am Mittwoch, den 17. Juni 2015, um 19.00 Uhr in den Gemeideraum/Feuerwehr, Eichstedter Straße 6, 39596 Eichstedt OT Lindtorf eingeladen.

Die Teilnehmergemeinschaft Lindtorf wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf fünf (5) fest.

Gleichzeitig werden anlässlich der Vorstandswahl auch die fünf (5) Stellvertreter der fünf (5) Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz –FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern sowie Bedienstete der Kommunalverwaltung. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann gemäß § 21 (4) FlurbG die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Hinweis:

Diese Einladung und die Unterlagen zum Einleitungsbeschluss sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de unter ALFF Altmark/Aktuelles/Agrarstruktur einzusehen.

Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Trefflich (DS)
Stendal, 08.05.2015

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren: Rossau
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0217/04

Einladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 5 (1) FlurbG zwecks geplanter Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens

Auf Antrag von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in der Gemarkung Rönnebeck und Teilen der Gemarkungen Rossau, Flessau, Natterheide, Gladigau sowie Schmersau ein Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) einzuleiten.

Das Bodenordnungsverfahren wurde beantragt, weil in vielen Fällen die heutige Nutzung nicht mit der Eigentumsstruktur übereinstimmt. Dieser Regelungsbedarf ist vorwiegend aus Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf der Grundlage des LPG-Gesetzes entstanden.

Ziele des Bodenordnungsverfahrens Rossau:

- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Ausbau und Anpassung des ländlichen Wegenetzes an die heutigen Anforderungen
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2.085 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

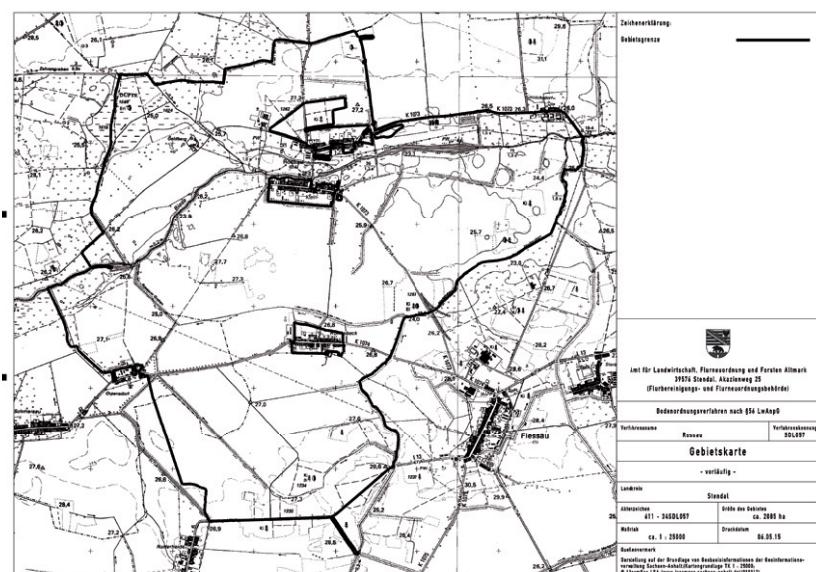
Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

**Donnerstag, den 11.06.2015, um 19.00 Uhr
in das Dorfgemeinschaftshaus Rossau, Stapeler Weg 24,
39606 Hansestadt Osterburg OT Rossau**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

gez. Hausdorf
Stendal, 06.05.2015 (DS)



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 05.05.2015

Bodenordnungsverfahren: Klein Schwechten
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: SDL 4/0193/06

Hiermit wird das Bodenordnungsverfahren Klein Schwechten gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Bodenordnungsverfahren wird für Teile der Gemarkungen Klein Schwechten, Häsewig, Goldbeck und Walsleben eingeleitet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2.453 ha. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken nach Art. 233 § 2 b sowie § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Sie bilden die Teilnehmergemeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehö-

renden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die bei der Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Klein Schwechten“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Klein Schwechten.

4. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern sowie der ehemaligen Gemeinde Klein Schwechten gem. § 53 Abs. 1 LwAnpG zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG. Die Voraussetzungen nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen ebenfalls vor.

Die beantragenden Landwirtschaftsbetriebe machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbäuerlicher Betriebe zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bis heute ist es den Betrieben nicht gelungen, diese die Landbewirtschaftung hemmenden Rechtsbeziehungen privatrechtlich einer Lösung zuzuführen und an BGB-konforme Verhältnisse anzugeleichen. Im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG konnten diese Landnutzungskonflikte erfasst und als Antragsgrundlage bestätigt werden.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind während der Bewirtschaftung durch die LPG auf der Grundlage des weitreichenden Nutzungsrechtes des LPG-Gesetzes umfangreiche Veränderungen durch Meliorationsmaßnahmen (z.B. Wirtschaftswege- und Gewässerbau) erfolgt. Diese hatten erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge, die bis dato andauern und rechtlicher Regelungen bedürfen. Insofern weist das Bodenordnungsgebiet eine Vielzahl von sachenrechtlichen Konfliktfeldern, wie Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen auf. Das eigentumsrechtliche Wege- und Gewässernetz stimmt mit dem örtlich Vorhandenen nicht überein.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungsausweise reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht wegfallen und soll mit dem Bodenordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Da auch die Voraussetzungen nach § 86 FlurbG vorliegen, soll das Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG kombiniert mit einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die Ziele nach § 86 FlurbG bestehen insbesondere in der Verbesserung der Agrarstruktur. Dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst sowie der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden.

Das Flurneuordnungsgebiet wurde nach Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 08.12.2014 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Akazienweg 25, 39576 Stendal

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der Gemeinden bestehenden Rechtsvorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck
- Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg
- Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark Flurneuordnung/Bodenordnung Kreis Stendal einzusehen.

Betreibungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beatragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

DS

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

